

Stadt Bergisch Gladbach
Die Bürgermeisterin

Federführender Fachbereich Umwelt und Technik		Drucksachen-Nr. 415/2001
		☒ Öffentlich
		☐ Nicht öffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	27.06.2001	Beratung
Rat	20.09.2001	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften der Stadt Bergisch Gladbach an den Euro

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr empfiehlt dem Rat der Stadt Bergisch Gladbach, die im Verantwortungsbereich des Ausschusses für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr liegende Artikelsatzung in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Sachdarstellung / Begründung

Einführung des Euro

Am **01.01.1999** wurde der Euro als Buchgeld in den elf Teilnehmerländern der Währungsunion eingeführt. Die Übergangsphase wurde eingeleitet, die Umrechnungskurse der nationalen Währungen zum Euro wurden fixiert. Die Europäische Zentralbank übernahm die Steuerung der gemeinsamen Geld- und Währungspolitik, aber die nationalen Währungen blieben noch gesetzliches Zahlungsmittel.

Am **01.01.2002** beginnt die sogenannte Doppelwährungsphase. Euro-Banknoten und Euro-Münzen werden ausgegeben. Bankkonten werden in Euro geführt und die Umstellung der öffentlichen Verwaltungen auf den Euro wird durchgeführt.

Der europäische Gesetzgeber sieht vor, dass längstens bis zum 30.6.2002 der Euro und die nationalen Währungen in den teilnehmenden Mitgliedsstaaten parallel verwendet werden.

In Deutschland hat sich die Bundesregierung für einen sog. „juristischen Big Bang“ entschieden, d.h. die DM-Banknoten und DM-Münzen verlieren zeitgleich mit der Einführung des Euro-Bargeldes ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel. Ein Totalaustausch des Bargeldes an einem Stichtag verstößt jedoch gegen die Verbraucherinteressen und ist auch aus logistischen Gründen nicht möglich.

Die faktische Verwendungsmöglichkeit von DM-Bargeld wird deswegen noch bis zum 28. Februar 2002 bei Handel, Banken und Automaten sichergestellt. Diese **modifizierte Stichtagsregelung** kommt in dem Entwurf zum Dritten Euro-Einführungsgesetz des Bundesministeriums der Finanzen vom 16. März 1999 zum Ausdruck.

Am **28.02.2002** endet die Doppelwährungsphase. Der Umtausch von DM-Bargeld wird aber weiterhin durch die Deutsche Bundesbank gewährleistet.

Verträge gelten weiter. In der Verordnung des Europarates "über bestimmte Vorschriften zur Einführung des Euro" vom 19.6.1997 ist die Kontinuität von Verträgen und anderen Rechtsverhältnissen geregelt. Darin wird darauf hingewiesen, dass die Einführung des Euro weder eine Veränderung von Bestimmungen in Rechtsinstrumenten oder eine Schuldbefreiung bewirkt, noch die Nichterfüllung rechtlicher Verpflichtungen rechtfertigt.

Für alle Verträge gilt daher der von der EU verordnete Grundsatz der **Vertragskontinuität**. Das heißt: Alle Verträge gelten nach Beginn der Währungsunion und nach Einführung des Euro-Bargeldes unverändert weiter.

Bei der Einführung des Euro bleiben nicht nur Verträge unverändert gültig, sondern daneben auch Rechtsvorschriften, Verwaltungsakte, gerichtliche Entscheidungen, einseitige Rechtsgeschäfte, Zahlungsanweisungen wie Schecks und alle anderen Vereinbarungen mit Rechtswirkung. Wenn in einem Vertrag Summen oder Beträge in D-Mark genannt sind, gelten dafür automatisch die entsprechenden Summen oder Beträge in Euro, und zwar exakt zum offiziellen Umrechnungskurs von 1,95583 DM für einen Euro und nach offizieller Regel gerundet.

Anpassung des Satzungsrechts

Bund und Länder haben schon bzw. werden ihre Rechtssysteme in wesentlichen Teilen inhaltlich bzw. redaktionell auf Euro umstellen. Auch wenn Umsetzungen bzw. redaktionelle Änderungen von Satzungen und Verträgen nicht zwingend erforderlich sind, gilt für die Kommunen die Notwendigkeit, eine klare Rechtslage zu schaffen (Grundsatz der Rechtsklarheit von Normen).

Um das Ortsrecht insoweit gerichtsfest zu machen, und im Interesse einer leichteren Anwendung der Satzungen ist es zweckmäßig, in den ortsrechtlichen Vorschriften (Satzungen, Verordnungen) die entsprechenden DM-Beträge auf geglättete Euro-Beträge umzustellen. Hierzu ist – entgegen zum Teil anders lautenden Veröffentlichungen – immer das für die ortsrechtlichen Vorschriften jeweils vorgeschriebene Verfahren einzuhalten.

Es wird als zulässig angesehen, das gesamte Ortsrecht, das bislang noch DM-Beträge ausweist, zum Zweck der einfacheren Handhabung, der Übersichtlichkeit sowie der Bürgerfreundlichkeit in Form einer “Sammelvorschrift“ (**Artikelsatzung**) anzupassen.

Um eine gesamtstädtische, einheitliche Vorgehensweise zu gewährleisten, werden den anderen Fachausschüssen - in deren Verantwortungsbereich liegende Vorlagen – vorgelegt. Dieses Papier deckt den Verantwortungsbereich des Fachbereiches 7 ab und soll als Bestandteil einer gesamtstädtischen und zusammengeführten Vorlage dem Rat zum Beschluss vorgelegt werden (Aus diesem Grund werden die vorliegenden Artikel erst in der gesamtstädtischen Vorlage für den Rat durchnummeriert.).

Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften der Stadt Bergisch Gladbach an den Euro

Auf Grund der §§ 7, 8, 9, 19, 107 Abs. 2 Satz 1 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245), der §§ 51 ff., der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926), der §§ 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV NW S. 386/390), der §§ 1 und 9 des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370), des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.1994 (GV NW S. 710 / SGV NW 791), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 02.05.1995 (GV NW S. 382), der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.1988 (GV NW S. 324), der §§ 2, 3, 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988 (GV NW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.1998 (GV NW S. 666), der §§ 10 ff des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2455) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2432) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung vom 20.09.2001 folgende Artikelsatzung beschlossen:

Artikel... zur Änderung der Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Die Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 27.06.1996, veröffentlicht am 16.07.1996 im Kölner Stadtanzeiger und in der Bergischen Landeszeitung wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 3

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

Artikel... zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) in der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der XII. Nachtragssatzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) in der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der XII. Nachtragssatzung vom 15.12.2000, veröffentlicht am 29.12.2000 im Kölner Stadtanzeiger und in der Bergischen Landeszeitung wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 Buchstabe d

... für den Schmutzwasserkanal je qm Grundstücksfläche	3,22 €
... für den Regenwasserkanal je qm Grundstücksfläche	1,38 €
... für den Mischwasserkanal je qm Grundstücksfläche	4,60 €

§ 13 Abs. 2

Der Aufwand beträgt

für den Vollanschluss (Schmutz- und Regenwasserkanal) je Meter Anschlusslänge	601,23 €
für den Schmutzwasseranschluss je Meter Anschlusslänge	398,15 €
für den Regenwasseranschluss je Meter Anschlusslänge	274,86 €
für den Mischwasseranschluss je Meter Anschlusslänge	476,66 €
für den Anschluss an die Druckentwässerung je Meter Anschlusslänge	196,34 €

§ 13 Abs. 3

Die Kosten für die Wiederherstellung der öffentlichen Fläche bei Einzelanschlüssen betragen je Meter	107,13 €
---	----------

§ 14 Abs. 2

Der Beitrag beträgt

für den Schmutzwasserkanal pro qm	0,28 €
für den Regenwasserkanal pro qm	0,12 €
für den Mischwasserkanal pro qm	0,40 €

Artikel...

zur Änderung der Satzung über die Abwägung und Erhebung der Abwasserabgabe der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der X. Nachtragssatzung

Die Satzung über die Abwägung und Erhebung der Abwasserabgabe der Stadt Bergisch Gladbach in der Fassung der X. Nachtragssatzung vom 21.12.1998, veröffentlicht am 30.12.1998 im Kölner Stadtanzeiger und in der Bergischen Landeszeitung wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 5

Ab 01.01.1999 werden folgende Abwasserabgaben erhoben:

a.	Umlage für Nutzer der städtischen Mischwasserkanäle und der Kläranlagen je m ³	0,09 €
b.	Umlage für Nutzer der städtischen Schmutzwasserkanäle und der Kläranlagen je m ³	0,06 €
c.	Umlage für Nutzer der städtischen Regenwasserkanäle je m ³	0,03 €

Artikel...
zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
– Entsorgungssatzung - in der Stadt Bergisch Gladbach

Die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen – Entsorgungssatzung - in der Stadt Bergisch Gladbach vom 24.02.1987 wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 2

Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 500 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 250 € geahndet werden.

Artikel...
zur Änderung der Satzung für das Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach

Die Satzung für das Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach vom 26.11.1999, veröffentlicht am 08.12.1999 im Kölner Stadtanzeiger und in der Bergischen Landeszeitung wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 3

..., mindestens aber 16.000 € überschreiten,...

Artikel...
zur Änderung der Satzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach

Die Satzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach vom 03.03.2000, veröffentlicht am 17.03.2000 im Kölner Stadtanzeiger und in der Bergischen Landeszeitung wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 3

..., mindestens aber 16.000 € überschreiten,...

Artikel...
zur Änderung der Satzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung “Stadtgrün Bergisch Gladbach”

Die Satzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung “Stadtgrün Bergisch Gladbach” vom 03.03.2000, veröffentlicht am 24.03.2000 im Kölner Stadtanzeiger und in der Bergischen Landeszeitung wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 3

..., mindestens aber 16.000 € überschreiten,...

Artikel...
zur Änderung der Satzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung “Verkehrsflächen der Stadt Bergisch Gladbach”

Die Satzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung “Verkehrsflächen der Stadt Bergisch Gladbach” vom 03.03.2000, veröffentlicht am 24.03.2000 im Kölner Stadtanzeiger und in der Bergischen Landeszeitung wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 3

..., mindestens aber 16.000 € überschreiten,...

Artikel...
zur Änderung der Richtlinien der Stadt Bergisch Gladbach für die Ausschreibung und Vergabe eines Umweltschutzpreises (Umweltschutzpreisrichtlinien)

Die Richtlinien der Stadt Bergisch Gladbach für die Ausschreibung und Vergabe eines Umweltschutzpreises (Umweltschutzpreisrichtlinien) nach dem Beschluss des Rates vom 02.05.1985 wird wie folgt geändert:

4. Preisgestaltung

Es können jährlich bis zu 3 Preise mit einem Geldbetrag von je 100 € bis 1.500 € vergeben werden.

Artikel...
zur Änderung der Satzung zum Schutze des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach – Baumschutzsatzung -

Die Satzung zum Schutze des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach – Baumschutzsatzung – vom 10.11.1997, veröffentlicht am 21.11.1997 im Kölner Stadtanzeiger und am 20.11.1997 in der Bergischen Landeszeitung wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 2 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, ...

Artikel...
zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallsatzung) in der Fassung der I. Nachtragssatzung

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergisch Gladbach (Abfallsatzung) in der Fassung der I. Nachtragssatzung vom 22.12.1999, veröffentlicht am 30.12.1999 im Kölner Stadtanzeiger und in der Bergischen Landeszeitung wird wie folgt geändert:

§ 31 Abs. 2 Ordnungswidrigkeiten

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden, ...